

Öffentliches Kaufangebot

von

LPSO Holding Ltd., George Town, Cayman Islands (die "**Anbieterin**")

für

13'236'994 sich im Publikum befindenden **Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00**

der

Orascom Development Holding AG, Altdorf, Schweiz

Angebotspreis: CHF 5.60 netto in bar (der "**Angebotspreis**") für jede Namenaktie der Orascom Development Holding AG ("**Orascom**" oder die "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**Orascom-Gruppe**") mit einem Nennwert von je 5.00 Schweizer Franken ("**CHF**") (je eine "**Orascom Aktie**").

Der Angebotspreis wird gemäss Abschnitt B2 (*Angebotspreis*) um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug (der "**Vollzug**", und das Datum dieses Vollzugs, das "**Vollzugsdatum**") dieses öffentlichen Kaufangebots (das "**Angebot**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Orascom Aktien reduziert.

Angebotsfrist: Vom 9. Januar 2025 bis zum 5. Februar 2025, um 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ; Verlängerungen vorbehalten).

Financial Advisor and Offer Manager

UBS AG

Namenaktien der Orascom Development Holding AG

Valorennummer:

3828567

ISIN:

CH0038285679

Ticker Symbol:

ODHN

Angebotsprospekt vom 17. Dezember 2024 (der "**Angebotsprospekt**")

Offer Restrictions

Allgemein

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder in einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre oder in welchem/welcher es gegen anwendbares Recht oder eine Regulierung verstossen würde, oder welches/welche von der Anbieterin oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften eine Änderung der Angebotsbedingungen, ein zusätzliches Gesuch oder zusätzliche Schritte bei staatlichen oder anderen Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden verlangen würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Jurisdiktion auszudehnen. Die Angebotsdokumente dürfen weder in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verbreitet noch in solche Länder oder Jurisdiktionen versendet werden. Diese Dokumente dürfen nicht dazu verwendet werden, um für den Erwerb von Beteiligungspapieren der Gesellschaft durch eine Person oder ein Unternehmen in einem solchen Land oder in einer solchen Jurisdiktion ansässig oder gegründet zu werben.

Nach Schweizer Recht können die im Rahmen des Angebots angedienten Orascom Aktien nicht zurückgezogen werden, ausser unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn ein konkurrierendes Angebot für die Orascom Aktien unterbreitet wird.

Notice to U.S. Holders

The Offer is being made for the registered shares of the Company, a Swiss stock corporation (*Aktiengesellschaft*) whose shares are listed on the SIX Swiss Exchange ("**SIX**"), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America (the "**U.S.**"). The Offer is subject to the requirements of Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "**U.S. Exchange Act**"), including amendments to the terms and conditions of the Offer, extensions of the Offer, purchases outside of the Offer and minimum Offer Period, and is otherwise being made in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. tender offer procedures and laws. Holders of Orascom Shares resident in the U.S. (each a "**U.S. Holder**") are urged to consult with their own Swiss advisors regarding the Offer.

It may be difficult for U.S. Holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each U.S. Holder is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the U.S. tax consequences of an acceptance of the Offer.

The information contained in this Offer Prospectus has not been reviewed or authorized by the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**"). Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Offer Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

United Kingdom

The communication of this Offer Prospectus is not being made by, and has not been approved by, an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000. In the United Kingdom, this communication and any other offer documents relating to the Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of Financial Services and Markets Act 2000) in connection with the offer to purchase securities may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**relevant persons**"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. The Offer, any investment or investment activity to which this Offer relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Australia, Canada and Japan

The Offer is not addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen oder Aussagen, die als solche betrachtet werden können. Zukunftsgerichteten Aussagen können teilweise durch die Verwendung zukunftsgerichteter Formulierungen identifiziert werden, einschliesslich der Ausdrücke "*strebt an*", "*glaubt*", "*schätzt*", "*antizipiert*", "*erwartet*", "*beabsichtigt*", "*kann*", "*wird*", "*plant*", "*sollte*" oder einer ähnlichen Terminologie. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beinhalten oder beschreiben Angelegenheiten, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht durch Verweis auf vergangene Ereignisse belegt werden können. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäss bekannte und unbekannt Risiken und Unsicherheiten, weil

sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten können aber allenfalls nicht eintreten werden.

A Hintergrund und Zweck des Angebots

Die Anbieterin ist eine nach dem Recht der Cayman Islands (Kaimaninseln) organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz an der Adresse 3rd Floor Genesis Building, Genesis Close, PO Box 498, Grand Cayman KY1-1106, Cayman Islands. Die Anbieterin ist eine Holdinggesellschaft. Der Zweck der Anbieterin soll hauptsächlich ausserhalb der Cayman Islands ausgeführt werden, ist aber ansonsten nicht beschränkt.

Orascom ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Altdorf, Schweiz. Die Orascom Aktien sind an der SIX kotiert (Schweizerische Valorenummer 3828567). Orascoms Zweck ist der direkte oder indirekte Erwerb, die kontinuierliche Betriebsführung, die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere aus dem Immobiliengewerbe und der Tourismusindustrie, der Hotellerie, dem Baugewerbe, dem Resort Management, der Immobilienfinanzierung und ähnlicher Geschäftsbereiche sowie die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen.

Samih O. Sawiris, Naguib S. Sawiris, Taya Sawiris, Tary Sawiris, Talia Sawiris und Ines Sawiris halten als wirtschaftlich Berechtigte derzeit direkt oder indirekt über die Rechtseinheiten der Anbieterin, SOS Holding, George Town, Cayman Islands, und Thursday Holding, George Town, Cayman Islands, 46'364'101 Orascom Aktien, was 77.50% des gesamten ausstehenden Aktienkapitals der Orascom entspricht (gemeinsam die "**Hauptaktionärsgruppe**").

Die Anbieterin ist der Ansicht, dass die Orascom effizienter geführt werden kann und dass ihre Entwicklungsmöglichkeiten davon profitieren würden, wenn sie privat gehalten würde, und beabsichtigt daher, Orascom nach dem Vollzug des Angebots von der SIX zu dekotieren. Obwohl für eine Dekotierung kein vorangehendes öffentliches Kaufangebot erforderlich ist, gibt das Angebot den Aktionären der Orascom die Möglichkeit, ihre Orascom Aktien zu verkaufen. Nach einer Dekotierung werden Orascom Aktien nicht mehr an der Börse gehandelt und die Aktionäre von Orascom können ihre Orascom Aktien deshalb möglicherweise nicht mehr veräussern. Aus diesen Gründen hat die Anbieterin entschieden, vor der Dekotierung über die Anbieterin dieses Angebot zu unterbreiten (vgl. Abschnitt E3 (*Absichten der Anbieterin betreffend Orascom*)).

B Angebot

1 Gegenstand des Angebots

Soweit nachstehend nicht abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der an anderer Stelle in diesem Angebotsprospekt aufgeführten Angebotsbeschränkungen erstreckt sich das Angebot auf 13'236'994 ausgegebene und sich per Datum dieses Angebotsprospekts im Publikum befindenden Orascom Aktien. Nicht vom Angebot erfasst sind (i) 221'271 Orascom Aktien, welche von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden, und (ii) 46'364'101 Orascom Aktien, welche von der Hauptaktionärsgruppe gehalten werden.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine maximale Anzahl von 13'236'994 Orascom Aktien, die sich wie folgt berechnet:

Ausgegebene Orascom Aktien*	59'822'366
Durch Orascom und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gehaltene Orascom Aktien**	- 221'271
Durch die Hauptaktionärsgruppe und Personen die in gemeinsamer Absprache mit der Hauptaktionärsgruppe handeln gehaltene Orascom Aktien (mit Ausnahme der durch die Orascom und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften gehaltenen Orascom Aktien)	- 46'364'101
Maximale Anzahl Orascom Aktien, auf die sich das Angebot bezieht	13'236'994

* Gemäss Handelsregister per letztem Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, d.h. 16. Dezember 2024.

** Gemäss Orascom per letztem Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, d.h. 16. Dezember 2024.

2 Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Orascom Aktie beträgt CHF 5.60 netto in bar.

Der Angebotspreis wird reduziert um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Orascom Aktien, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Dividendenzahlungen und anderer Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und des Verkaufs eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro Orascom Aktie unter dem Angebotspreis, des Kaufs von Orascom Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von Orascom Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft unter Marktwert sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 38.3% gegenüber dem Schlusskurs der Orascom Aktien von CHF 4.05 am 16. Dezember 2024, dem letzten Handelstag an der SIX ("**Börsentag**") vor dem Datum des vorliegenden Angebotsprospekts, bzw. einer Prämie von 40.7% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs von CHF 3.98 für die Orascom Aktien während der letzten 60 Börsentage vor dem 17. Dezember 2024 (Datum dieses Angebotsprospekts).

Historische Kursentwicklung der Orascom Aktien seit 2019:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024**
Hoch*	17.25	15.20	13.00	11.00	8.00	4.92
Tief*	13.52	6.72	9.10	6.80	4.55	3.75

* Täglicher Schlusskurs in CHF.

** Vom 1. Januar 2024 bis 16. Dezember 2024 (letzter Börsentag vor dem Datum des Angebotsprospekts).

3 Karenzfrist

Sofern nicht durch die Übernahmekommission (die "**UEK**") verlängert, dauert die Karenzfrist zehn (10) Börsentage (die "**Karenzfrist**") nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, d.h. vom 18. Dezember 2024 bis und mit 8. Januar 2025. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

4 Angebotsfrist

Falls die Karenzfrist durch die UEK nicht verlängert wird, wird die Angebotsfrist von zwanzig (20) Börsentagen voraussichtlich am 9. Januar 2025 beginnen und am 5. Februar 2025, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, enden (die "**Angebotsfrist**").

Inhaber von Orascom Aktien haben die Möglichkeit, ihre Orascom Aktien jederzeit vor dem Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist anzudienen.

Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage ab Beginn des Angebots oder, mit Genehmigung der UEK, über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung verschieben sich der Beginn der Nachfrist (wie unten definiert) und das Vollzugsdatum entsprechend.

5 Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande gekommen ist, beginnt eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots (die "**Nachfrist**"). Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird und die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 12. Februar 2025 beginnen und am 25. Februar 2025, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ), enden.

6 **Angebotsbedingung**

Das Angebot untersteht der Bedingung, dass kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen wurde, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Aktien der Gesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt (die "**Angebotsbedingung**"). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die Angebotsbedingung zu verzichten.

Die Angebotsbedingung gilt bis zum Vollzug. Sofern die Angebotsbedingung bis zum zehnten (10) Börsentag nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt ist und nicht darauf verzichtet wurde, ist die Anbieterin verpflichtet, das Vollzugsdatum um bis zu vier Monate ab Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der "**Aufschub**"). Sofern die Anbieterin keinen weiteren Aufschub des Vollzugsdatums beantragt oder die UEK diesen weiteren Aufschub nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die Angebotsbedingung innerhalb des Aufschubs weder erfüllt ist noch auf deren Erfüllung verzichtet wird.

C Angaben zur Anbieterin

1 Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht der Cayman Islands mit Sitz an der Adresse 3rd Floor Genesis Building, Genesis Close, PO Box 498, Grand Cayman KY1-1106, Cayman Islands. Die Anbieterin ist eine Holdinggesellschaft, deren Zweck hauptsächlich ausserhalb der Cayman Islands ausgeführt werden soll, aber ansonsten nicht beschränkt ist. Das genehmigte Aktienkapital der Anbieterin beträgt USD 50'000.00, bestehend aus 50'000 Stammaktien zu je USD 1.00.

2 Bedeutende und kontrollierende Aktionäre der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine hundertprozentige direkte Tochtergesellschaft der LPSO Foundation Company, 3rd Floor Genesis Building, Genesis Close, George Town, Grand Cayman KY 1-1106, Cayman Islands, einer von Samih O. Sawiris gegründeten und hundertprozentig beherrschten *Foundation Company* nach dem Recht der Cayman Islands.

3 In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Für die Zwecke dieses Angebots handeln (i) Samih O. Sawiris und alle von Samih O. Sawiris direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften, (ii) die weiteren Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe und alle von diesen direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften sowie Trusts, unter welchen gewisse der weiteren Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe begünstigt sind, und (iii) die Gesellschaft und alle direkt oder indirekt von der Gesellschaft beherrschten Gesellschaften in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin.

4 Geschäftsberichte

Als privat gehaltene Gesellschaft veröffentlicht die Anbieterin keine Geschäftsberichte.

5 Beteiligung der Anbieterin an Orascom

Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Orascom und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) hielten am 16. Dezember 2024 (dem letzten Börsentag vor dem Datum dieses Angebotsprospekts) 46'364'101 Orascom Aktien und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Orascom Aktien.

Am selben Datum hielten Orascom und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben von Orascom 221'271 Orascom Aktien als eigene Aktien (was ungefähr 0.37% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Orascom per diesem Datum entspricht) und keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Orascom Aktien.

6 Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren und Beteiligungsderivaten an Orascom

Während der letzten zwölf Monate vor dem Datum dieses Angebotsprospekts erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Orascom und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Orascom Aktien.

Während derselben Zeitperiode erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Orascom und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Finanzinstrumente in Bezug auf Orascom Aktien.

In den zwölf Monaten vor dem Datum dieses Angebotsprospekts erwarb die Orascom 26'939 Orascom Aktien (über einen Market Maker, der die Orascom Aktien auf Rechnung von Orascom börslich erwarb). Der höchste bezahlte Preis pro Orascom Aktie betrug CHF 4.79. Mit Ausnahme der oben erwähnten Aktienkäufe und gemäss Angaben von Orascom erwarben oder veräusserten in den zwölf Monaten vor dem Datum dieses Angebotsprospekts weder Orascom noch ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Orascom Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf Orascom Aktien.

D Finanzierung des Angebotes

Die Anbieterin wird das Angebot mit durch Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe zur Verfügung gestellten Mitteln finanzieren.

E Angaben zu Orascom

1 Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Orascom ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Altdorf, Schweiz. Gemäss ihren Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der direkte oder indirekte Erwerb, die kontinuierliche Betriebsführung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere aus dem Immobiliengewerbe und der Tourismusindustrie, der Hotellerie, dem Baugewerbe, dem Resort Management, der Immobilienfinanzierung und ähnlicher Geschäftsbereiche sowie die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Vertretungen Dritter übernehmen, Land oder Rechte daran erwerben, halten und verkaufen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, insbesondere die Finanzierung von Tochtergesellschaften, sowie Garantien abgeben und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Der konsolidierte Geschäftsbericht von Orascom per 31. Dezember 2023 kann auf der Website von Orascom über folgenden Link eingesehen werden: www.orascomdh.com/de/investor-relations/financial-info.

2 Aktienkapital und ausstehende Optionen und vergleichbare Rechte

2.1 Aktienkapital von Orascom

Gemäss dem Online-Auszug des Handelsregisters des Kantons Uri vom 16. Dezember 2024 (letzter Börsentag vor dem Datum dieses Angebotsprospekts) beträgt das Aktienkapital der Orascom CHF 299'111'830.00, eingeteilt in 59'822'366 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00. Die Orascom Aktien sind an der SIX unter der Valorenummer 3828567 kotiert (ISIN: CH0038285679; Tickersymbol: ODHN).

Gemäss den Statuten vom 9. Mai 2023 verfügt Orascom über (i) ein Kapitalband mit einer oberen Bandbreite von CHF 448'667'745.00 und einer unteren Bandbreite von CHF 149'555'915.00 (Laufzeit bis 9. Mai 2028), das eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals ermöglicht und (ii) ein bedingtes Aktienkapital von CHF 29'080'885.00, das die Ausgabe von bis zu 5'816'177 Namenaktien. Dieses bedingte Aktienkapital kann bis zu einem Betrag von CHF 4'080'885.00, entsprechend 816'177 voll liberierten Namenaktien, durch Ausübung von Optionsrechten, die Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, anderen Mitarbeitern und/oder Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, und bis zu einem Betrag von CHF 25'000'000.00, was 5'000'000 voll liberierten Namenaktien entspricht, die durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten gezeichnet werden können, welche in Verbindung mit

der Ausgabe von neuen oder bereits ausgegebenen Anleihen oder anderen Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden.

Per 16. Dezember 2024 (letzter Börsentag vor dem Datum dieses Angebotsprospekts) hielten Orascom und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften nach Angaben von Orascom 221'271 Orascom Aktien als eigene Aktien (entsprechend rund 0.37% des zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Orascom).

2.2 Ausstehende Optionen und vergleichbare Rechte

Orascom hat keine Optionen, Optionsscheine (*Warrants*) oder Wandelrechte in Bezug auf den Verkauf, die Ausgabe, die Übertragung oder den Erwerb von Orascom Aktien oder anderen Beteiligungspapieren von Orascom ausgegeben.

3 Absichten der Anbieterin betreffend Orascom

3.1 Allgemeines

Die Anbieterin ist der Ansicht, dass Orascom effizienter geführt werden kann und dass ihre Entwicklungsmöglichkeiten als privat gehaltene Gesellschaft profitieren würden, und beabsichtigt daher, die Orascom Aktien nach dem Vollzug des Angebots von der SIX zu dekotieren. Obwohl für eine Dekotierung kein vorangehendes öffentliches Kaufangebot erforderlich ist, gibt das Angebot den Aktionären von Orascom die Möglichkeit, ihre Orascom Aktien zu verkaufen. Nach einer Dekotierung werden Orascom Aktien nicht mehr an der Börse gehandelt und die Aktionäre von Orascom können deshalb ihre Orascom Aktien möglicherweise nicht mehr verkaufen. Aus diesen Gründen hat die Anbieterin entschieden, vor der Dekotierung das Angebot zu veröffentlichen.

3.2 Squeeze-out

Sofern die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an Orascom hält, beabsichtigt die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Orascom Aktien gemäss Art. 137 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("**FinfraG**") zu beantragen.

Sofern die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Orascom hält, beabsichtigen die Anbieterin und die Hauptaktionärsgruppe zurzeit nicht, nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, Orascom mit einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft oder einem Mitglied der Hauptaktionärsgruppe zu fusionieren ("**Abfindungsfusion**"), in folgedessen die verbliebenen Aktionäre von Orascom eine Barabfindung anstelle von Aktien der anderen Gesellschaft erhalten würden. Die Anbieterin und die Hauptaktionärsgruppe schliessen jedoch nicht aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Abfindungsfusion durchgeführt wird. In einem solchen Fall können die schweizerischen Steuerfolgen je nach Strukturierung der Abfindungsfusion für die in der Schweiz steuerlich

ansässigen Personen, die ihre Orascom Aktien im Privatvermögen halten, und möglicherweise auch für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (vgl. unten Abschnitt L5 (*Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre*)).

3.3 Dekotierung

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, die Einberufung einer Generalversammlung der Gesellschaft zu beantragen, mit dem Antrag, die Orascom Aktien von der SIX zu dekotieren und den Verwaltungsrat anzuweisen, bei der SIX Exchange Regulation ein entsprechendes Gesuch gemäss Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation (das "**Kotierungsreglement**") einzureichen und um eine Ausnahme gewisser Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten nach Kotierungsreglement bis zur Dekotierung der Orascom Aktien zu ersuchen.

4 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Orascom, deren Organen und Aktionären

4.1 Aktionärsdarlehen

Die Gesellschaft erhielt von Zeit zu Zeit Aktionärsdarlehen von Samih O. Sawiris. Der Saldo dieser Aktionärsdarlehen beträgt per 30. September 2024 CHF 8.3 Millionen. Der Zinssatz für die Aktionärsdarlehen beträgt 1% p.a. Zudem haben gewisse Tochtergesellschaften der Gesellschaft von Samih O. Sawiris zinsfreie Aktionärsdarlehen über einen Betrag von insgesamt CHF 71.1 Millionen per 30. September 2024 erhalten.

4.2 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass weder sie noch Personen, die im Rahmen dieses Angebots mit ihr in gemeinsamer Absprache handeln, direkt oder indirekt von Orascom oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften vertrauliche Informationen über das Geschäft von Orascom erhalten haben, die die Entscheidung der Empfänger des Angebots erheblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt oder im Bericht des Verwaltungsrats der Gesellschaft (siehe Abschnitt H (*Bericht des Verwaltungsrats der Orascom Development Holding AG nach Artikel 132 FinfraG*)) öffentlich bekannt gemacht wurden.

F Veröffentlichung

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf www.lpsoh-offer.com veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher, französischer und englischer Sprache) kostenlos angefordert werden bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich (per E-Mail an swiss-prospectus@ubs.com, telefonisch unter +41 44 239 47 03 oder per Post an UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, CH-8098 Zürich).

G Bericht der Prüfstelle nach Artikel 128 FinfraG

Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der LPSO Holding, George Town, Cayman Islands (die "Anbieterin"), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der IFBC AG waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahme-rechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 2 bis 4 nicht mit derselben Sicherheit wie bei der Ziffer 1. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

2. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
3. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
4. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 16. Dezember 2024

BDO AG

Marcel Jans
Partner

Klaus Krohmann
Partner

H Bericht des Verwaltungsrats der Orascom Development Holding AG nach Artikel 132 FinfraG

Orascom Development Holding AG

Bericht des Verwaltungsrats gemäss Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Orascom Development Holding AG ("**Verwaltungsrat**") mit Sitz in Altdorf, Schweiz ("**Orascom**" oder die "**Gesellschaft**") nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("**FinfraG**") und Art. 30 – 32 der Übernahmeverordnung ("**UEV**") zum öffentlichen Angebot der LPSO Holding Ltd., George Town, Cayman Islands ("**Anbieterin**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Orascom (je eine "**Orascom Aktie**") mit einem Nennwert von je CHF 5.00 ("**Angebot**").

1 Einleitung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion von IFBC AG ("**IFBC**") vom 17. Dezember 2024 ("**Fairness Opinion**") (siehe Ziffer 2.1 untenstehend), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet ("**Verwaltungsratsbericht**"), und aufgrund potenzieller Interessenkonflikte (siehe Ziffer 4.1 untenstehend) hat der Verwaltungsrat am 17. Dezember 2024 einstimmig beschlossen, auf eine Empfehlung zur Annahme bzw. Ablehnung des Angebots zu verzichten. Der Verwaltungsrat legt nachfolgend lediglich die Vor- und Nachteile des Angebots gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG und Art. 30 Abs. 3 UEV dar, um den Aktionären die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Angebots zu erleichtern.

2 Vor- und Nachteile des Angebots

2.1 Angebotspreis und Fairness Opinion

Der angebotene Preis der Anbieterin beträgt CHF 5.60 netto in bar für jede Orascom Aktie ("**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis beinhaltet einen Zuschlag von ca. 38.3% auf den Schlusskurs der Orascom Aktien am 16. Dezember 2024 und einen Zuschlag von 40.7% zum volumengewichteten Durchschnittskurs während der letzten sechzig (60) Handelstage ("**VWAP**") vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts ("**Angebotsprospekt**") am 16. Dezember 2024 (entsprechend CHF 3.98).

Um den Aktionären eine Beurteilung des Angebotspreises zu ermöglichen und aufgrund potenzieller Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats (siehe Ziffer 4.1) hat der Verwaltungsrat IFBC als unabhängige Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die Aktionäre beauftragt. Da die Anbieterin und die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits 77.50% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Orascom

halten, ist das Angebot kein Kontrollwechsel-Angebot gemäss Art. 9 Abs. 6 UEV. Das Angebot unterliegt dementsprechend nicht der Mindestpreisregel und die Anbieterin ist nicht verpflichtet, obwohl die Orascom Aktien derzeit als illiquid gelten, die Orascom Aktien gemäss Art. 42 Abs. 4 der Finanzmarktinfrasturkturverordnung-FINMA bewerten zu lassen.

In der Fairness Opinion vom 17. Dezember 2024 ist IFBC basierend auf ihrer Analyse zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist. Gestützt auf und unter Vorbehalt der darin genannten Annahmen, hat IFBC, basierend auf dem Cashflow-basierten SOTP-Ansatz (Sum-Of-The-Parts), eine Wertbandbreite von CHF 3.76 bis CHF 5.26 pro Orascom Aktie ermittelt. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei Orascom (ir@orascomdh.com) bestellt oder unter www.orascomdh.com/investor-relations/tender-offer heruntergeladen werden.

2.2 Liquidität der Orascom Aktien

Die Orascom Aktien gelten derzeit als illiquid im Sinne des Übernahmekommission-Rundschreibens Nr. 2 Liquidität im Sinne des Übernahmerechts vom 26. Februar 2010. Im Falle der Andienung einer grossen Anzahl Orascom Aktien an die Anbieterin, wird die Liquidität der Orascom Aktien zusätzlich abnehmen, was es den Aktionären schwieriger macht Orascom Aktien jederzeit zu verkaufen und dementsprechend aus ihrer Investition in die Orascom auszusteigen.

2.3 Folgen einer potenziellen Dekotierung

Der Verwaltungsrat berücksichtigt weiter, dass die Anbieterin zusammen mit den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits 77.50 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Orascom hält und nimmt Kenntnis von der Absicht der Anbieterin, die Orascom nach dem Vollzug des Angebots von der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") zu dekotieren.

Dementsprechend bietet das Angebot den Publikumsaktionären von Orascom die Möglichkeit, ihre Orascom Aktien vor der Dekotierung gegen bar zu verkaufen. Ein Verkauf der Orascom Aktien über die Börse ist nach der Dekotierung nicht mehr möglich. Der Verwaltungsrat nimmt zudem Kenntnis von und verweist auf Ziffer E.3.1 des Angebotsprospekts.

2.4 Keine Möglichkeit der Teilnahme an künftiger Entwicklung

Eine potenzielle Dekotierung (siehe Ziffer 2.3 oben) vermindert den regulatorischen Aufwand der Gesellschaft und reduziert die mit der Börsenkotierung verbundenen Kosten, was sich positiv auf Orascom und damit auf den Wert der Orascom Aktien auswirken kann. Aktionäre, die ihre Orascom Aktien in das Angebot andienen, werden von einem potenziellen künftigen Anstieg des Kurses der Orascom Aktien nicht profitieren.

2.5 Geschäftliche Begründung

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats hat das Angebot keine Auswirkungen auf die bestehenden Vereinbarungen oder Investitionen von Orascom.

2.6 Bedingung des Angebots

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen wurde, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Aktien der Gesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt (siehe Ziffer B.6 des Angebotsprospekts). Diese Bedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

Der Verwaltungsrat hält diese Bedingung für angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Interessengruppen.

2.7 Dekotierung und Squeeze Out

Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Anbieterin beabsichtigt, die Orascom nach Vollzug des Angebots von der SIX zu dekotieren und für eine Übergangszeit eine Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss dem Kotierungsreglement der SIX bis zum Zeitpunkt der Dekotierung zu beantragen. Bezüglich der Auswirkungen der Dekotierung siehe Ziffer 2.3 oben.

Im Zusammenhang mit der Dekotierung und für den Fall, dass die Anbieterin, zusammen mit den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Orascom hält, nimmt der Verwaltungsrat zur Kenntnis, dass die Anbieterin die Kraftloserklärung der restlichen Orascom Aktien gemäss Art. 137 FinfraG gegen Bezahlung des Angebotspreises beabsichtigt. Der Verwaltungsrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die Anbieterin, zusammen mit den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Orascom hält, die Anbieterin derzeit nicht beabsichtigt, die Orascom gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes in die Anbieterin oder in eine andere von der Anbieterin oder von einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person direkt oder indirekt kontrollierte schweizerische Gesellschaft zu fusionieren. In einer solchen Fusion würden die verbleibenden Aktionäre der Orascom keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Gegenleistung erhalten. Der Verwaltungsrat nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Anbieterin nicht ausschliesst, dass zukünftig eine solche Fusion durchgeführt wird. In einem solchen Fall können die Steuerfolgen eines solchen Squeeze-Out negativer als die Steuerfolgen im Falle

einer Annahme des Angebots sein. Die Steuerfolgen sind in Ziffer L.5 des Angebotsprospekts detailliert beschrieben.

3 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Orascom

Für eine Zusammenfassung der Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Orascom wird auf Ziffer E.4 des Angebotsprospekts verwiesen.

4 Potenzielle Interessenkonflikte und Massnahmen

4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Naguib S. Sawiris, Präsident;
- Franz Egle;
- Eskandar Tooma;
- Jürgen Fischer;
- Amine Omar Tazi-Riffi; und
- Maria Davidson.

Informationen zu den Tätigkeiten der obenstehend aufgelisteten Mitglieder des Verwaltungsrats können im Jahresbericht 2023 von Orascom unter <https://www.orascomdh.com/investor-relations/financial-info> eingesehen werden.

Es besteht keine Vereinbarung zwischen der Anbieterin (oder einer in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnden Person), Orascom und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats bezüglich der Wahl oder Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Nach Kenntnis des Verwaltungsrats werden die bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats auch nach dem Vollzug weiter als Mitglieder des Verwaltungsrats tätig sein.

Da die Anbieterin und die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits 77.50% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Orascom halten, wurden alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats mit den Stimmen der Anbieterin gewählt. Vor diesem Hintergrund befinden sich sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats in Bezug auf das Angebot gemäss der Praxis der Übernahmekommission in einem potenziellen Interessenkonflikt und der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Fairness Opinion einzuholen, um zu beurteilen, ob das Angebot aus finanzieller Sicht fair ist (siehe Ziffer 2.1).

Im weiteren:

- ist Naguib S. Sawiris Teil der Hauptaktionärsgruppe (wie im Angebotsprospekt definiert) und handelt damit in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin;

- ist Eskander Tooma als Finanzberater für verschiedene Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe tätig;
- erbringt Franz Egle zeitweise Beratungsdienstleistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation für die Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe. Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrats der Andermatt Swiss Alps AG. 51% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Andermatt Swiss Alps AG werden von Samih O. Sawiris über eine hundertprozentig gehaltene Tochtergesellschaft und die restlichen 49% von Orascom gehalten;
- erbringt Jürgen Fischer zeitweise Beratungsdienstleistungen im Bereich der Hotellerie und des Gastgewerbes für Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe. Er ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats der Andermatt Swiss Alps AG; und
- erbringt Amine Omar Tazi-Riffi strategische Beratungsdienstleistungen für Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe.

Abgesehen von den hier erwähnten Punkten (i) steht kein Mitglied des Verwaltungsrats in einer vertraglichen oder anderen Verbindung zur Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften), und es besteht gegenwärtig keine Absicht, eine solche Verbindung einzugehen, (ii) hält kein Mitglied eine Beteiligung an der Anbieterin oder an mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme der in Ziffer 4.3 aufgeführten Aktien von Orascom) und (iii) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats weder Arbeitnehmer noch Mitglied eines Organs der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften).

4.2 Mitglieder der Konzernleitung

Die Konzernleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Omar El Hamamsy, Group Chief Executive Officer;
- Ashraf Nessim, Group Chief Financial Officer;
- Tarek Gadallah, Group General Counsel.

Informationen zu den Tätigkeiten der obenstehend aufgelisteten Mitglieder der Konzernleitung von Orascom können im Jahresbericht 2023 von Orascom unter <https://www.orascomdh.com/investor-relations/financial-info> eingesehen werden.

Omar El Hamamsy ist zudem als Berater für Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe im Rahmen eines Beratungsvertrages mit der SOS Holding, George Town, Cayman Islands, einem Unternehmen, das in Bezug auf das Angebot mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelt, tätig.

Die Mitglieder der Konzernleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Soweit nicht in diesem Verwaltungsratsbericht dargelegt, (i) ist kein Mitglied der Konzernleitung eine vertragliche oder andere Verbindung mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person eingegangen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften), und es besteht gegenwärtig keine Absicht, eine solche Verbindung einzugehen, (ii) hält kein Mitglied der Konzernleitung eine Beteiligung an der Anbieterin oder an mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften) und (iii) ist kein Mitglied der Konzernleitung ein Arbeitnehmer oder Mitglied eines Organs der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften) oder von Gesellschaften, die bedeutende Geschäftsbeziehungen mit der Anbieterin unterhalten.

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Angebots für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung von Orascom

Das Angebot wird keine finanziellen Folgen für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Orascom haben. Der Verwaltungsrat geht jedoch davon aus, dass seine Mitglieder für die Dauer ihres Mandats als Verwaltungsratsmitglieder weiterhin eine Entschädigung erhalten werden.

Orascom hat keine Incentive-Pläne für ihre Arbeitnehmer oder Mitglieder des Verwaltungsrats, auf welche das Angebot einen Einfluss hat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung von Orascom werden im Zusammenhang mit dem Angebot zudem keine zusätzlichen Vergütungen oder Leistungen erhalten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verwaltungsratsberichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrats die folgende Anzahl Orascom Aktien:

Name	Anzahl Orascom Aktien	In %¹
Naguib S. Sawiris²	46'364'101	77.50
Franz Egle	145'159	0.24
Jürgen Fischer	161'641	0.27
Eskandar Tooma	200'000	0.33
Amine Omar Tazi-Riffi	0	0
Maria Davidson	7'717	0.01

¹ Basierend auf der Gesamtanzahl ausgegebener Namenaktien von Orascom von 59'882'366 Namenaktien.

² Einschliesslich der Aktien, welche von in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten werden (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften). Dies schliesst 126'021 Orascom Aktien ein, welche direkt in seinem Namen gehalten werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verwaltungsratsberichts halten die Mitglieder der Konzernleitung keine Orascom Aktien.

5 Absichten der qualifizierten Aktionäre der Orascom

Abgesehen von der Anbieterin (und den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen), hält nach Kenntnis des Verwaltungsrats kein Aktionär 3% oder mehr der Stimmrechte an der Orascom.

6 Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen zukünftig zu ergreifen oder solche Abwehrmassnahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen.

7 Finanzberichterstattung

Der Jahresbericht von Orascom per 31. Dezember 2023 wurde am 22. April 2024 veröffentlicht. Darüber hinaus hat Orascom ihre Zwischenabschlüsse für die sechs Monate bis zum 30. Juni 2024 und für die neun Monate bis zum 30. September 2024 am 14. August 2024 bzw. am 14. November 2024 veröffentlicht. Der Jahresbericht und die Zwischenabschlüsse sind unter <https://www.orascomdh.com/de/investor-relations/financial-info> verfügbar.

Abgesehen von der diesem Verwaltungsratsbericht zugrundeliegenden Transaktion, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten von Orascom seit dem 30. September 2024,

welche die Entscheidung der Aktionäre von Orascom betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Altdorf, 17. Dezember 2024

I Fairness Opinion

Die von der IFBC AG für den Verwaltungsrat von Orascom erstellte Fairness Opinion, die bestätigt, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist, kann kostenlos bei Orascom (ir@orascomdh.com) bestellt oder unter www.orascomdh.com/de/investor-relations/tender-offer heruntergeladen werden.

J Verfügung der Übernahmekommission

Am 17. Dezember 2024 hat die UEK folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von LPSO Holding Ltd. an die Aktionäre von Orascom Development Holding AG entspricht den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen.
2. Diese Verfügung wird nach der Publikation des Angebotsprospekts durch LPSO Holding Ltd. auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von LPSO Holding Ltd. beträgt CHF 50'000.

K Rechte der Aktionäre von Orascom

1 Antrag um Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Orascom, die seit dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts mindestens 3% der Stimmrechte von Orascom halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), ob ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz; Email: counsel@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Publikation des Entscheids der UEK eingehen (siehe oben Abschnitt J (*Verfügung der Übernahmekommission*)). Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Anmeldefrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragssteller den Nachweis ihrer oder seiner qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf alle weiteren Entscheide der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält

2 Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen den Entscheid der UEK in Bezug auf das Angebot Einsprache erheben (siehe oben Abschnitt J (*Verfügung der Übernahmekommission*)). Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz; Email: counsel@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine Zusammenfassung der Rechtsgründe und den Nachweis der qualifizierten Beteiligung im Sinne von Art. 56 UEV enthalten.

L Durchführung des Angebots

1 Information; Annahme des Angebots

Orascom Aktionäre werden von ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots informiert und müssen sich an diese Anweisungen halten.

2 Offer Manager

Die Anbieterin hat UBS AG (der "**Offer Manager**") mit der Durchführung des Angebots beauftragt. UBS AG ist auch Tender Agent in Bezug auf das Angebot.

3 Angediente Orascom Aktien

Angediente Orascom Aktien werden durch die Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

4 Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Orascom Aktien voraussichtlich am Vollzugsdatum, dem 11. März 2025, gemäss dem in Abschnitt N (*Indikativer Zeitplan*) dargelegten indikativen Zeitplan. Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.4 (*Angebotsfrist*) oder eines Aufschubes in Übereinstimmung mit Abschnitt B.6 (*Angebotsbedingung*) wird sich der Vollzug entsprechend verschieben.

5 Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre

5.1 Kosten und Abgaben

Die Andienung von Orascom Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Allfällige Börsengebühren, die beim Verkauf anfallen, werden vom Anbieter getragen. Eine allfällige schweizerische Umsatzabgabe sowie allfällige Börsengebühren, die beim späteren Verkauf von Orascom Aktien im Rahmen dieses Angebots anfallen, werden vom Anbieter getragen.

5.2 Schweizer Steuerfolgen

Allen Aktionären von Orascom Aktien und wirtschaftlich Berechtigten von Orascom Aktien wird ausdrücklich empfohlen, sich bezüglich der schweizerischen und ausländischen

Steuerfolgen des Angebots und dessen Annahme bzw. Nichtannahme an ihren eigenen Steuerberater zu wenden.

Im Allgemeinen ergeben sich für die Aktionäre der Orascom-Aktien voraussichtlich die folgenden Schweizer Steuerfolgen:

5.2.1 Schweizer Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Orascom Aktien im Rahmen dieses Angebots andienen

Für andienende Aktionäre von Orascom mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Schweizer Einkommenssteuerrechts erzielen Aktionäre, die ihre Orascom-Aktien im Privatvermögen halten und ihre Orascom-Aktien im Rahmen des Angebots einreichen, entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder erleiden einen steuerlich nicht abziehbaren Kapitalverlust.
- Aktionäre, die ihre Orascom Aktien als Geschäftsvermögen halten und ihre Orascom-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts je nach dem relevanten Einkommens bzw. Gewinnsteuerwert ihrer Orascom Aktien entweder einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese steuerlichen Folgen gelten auch für Einkommenssteuerzwecke für Personen, die als gewerbsmässige Wertschriftenhändler gelten.

Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, unterliegen nicht der Schweizer Einkommens- bzw. Gewinnsteuer für natürliche und juristische Personen, es sei denn, ihre Orascom Aktien werden einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugerechnet.

Der Verkauf von Orascom Aktien im Rahmen dieses Angebots löst im Allgemeinen keine schweizerische Verrechnungssteuer aus, unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz des annehmenden Aktionärs.

5.2.2 Schweizer Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Orascom Aktien im Rahmen dieses Angebots nicht andienen

Falls die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von Orascom verfügen, beabsichtigt die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Orascom Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Orascom grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen

in der Schweiz wie beim Verkauf der Orascom Aktien an die Anbieterin im Rahmen dieses Angebots (siehe oben).

Falls die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Orascom verfügen und zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigen sollten, mit Orascom zu fusionieren oder Orascom mit einem Schweizer Unternehmen zu fusionieren, das direkt oder indirekt vom Anbieter oder einem Mitglied der Hauptaktionärsgruppe kontrolliert wird, jeweils gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre von Orascom eine Abfindung (in bar oder in anderer Form), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten. Die den verbliebenen Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Orascom Aktien und dem den betroffenen Orascom Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Orascom beträgt. Auf Antrag und abhängig von verschiedenen Voraussetzungen wie zum Beispiel dem Steuerstatus, der steuerlichen Ansässigkeit und der Deklaration im Rahmen der Steuererklärungen der jeweiligen Aktionäre, wird eine allfällige schweizerische Verrechnungssteuer vollständig, teilweise oder gar nicht erstattet.

Zudem können die folgenden, von der Strukturierung der Abfindungsfusion abhängigen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen in der Schweiz für Orascom Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz bestehen:

- Aktionäre, die ihre Orascom Aktien als Privatvermögen halten, können steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Orascom Aktien und den betroffenen Orascom Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Orascom erzielen.
- Aktionäre, die ihre Orascom Aktien im Geschäftsvermögen halten, beispielsweise durch die Einstufung als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler, erzielen je nach dem relevanten Einkommens- bzw. Gewinnsteuerwert ihrer Orascom Aktien entweder einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn oder einen steuerlich abziehbaren Kapitalverlust, gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts für natürliche und juristische Personen.

Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, unterliegen nicht der Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer für natürliche oder juristische Personen, es sei denn, ihre

Orascom-Aktien werden einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugerechnet.

Wenn der Anbieter sich nicht für eine Dekotierung von Orascom entscheidet, ist für Aktionäre, die ihre Orascom-Aktien nicht im Rahmen des Angebots verkaufen, die bisherige steuerliche Behandlung anwendbar.

6 Squeeze-out und Dekotierung

Sofern die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von Orascom hält, beabsichtigt die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe, wie in Abschnitt E3 (*Absichten der Anbieterin betreffend Orascom*) beschrieben, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Orascom Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Sofern die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Orascom hält, beabsichtigt die Anbieterin zusammen mit der Hauptaktionärsgruppe zurzeit nicht, nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, Orascom mit einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft oder einem Mitglied der Hauptaktionärsgruppe zu fusionieren, infolgedessen die verbliebenen Aktionäre von Orascom eine Barabfindung anstelle von Aktien einer solchen anderen Gesellschaft erhalten würden. Die Anbieterin und die Hauptaktionärsgruppe schliessen jedoch nicht aus, dass in Zukunft eine Abfindungsfusion durchgeführt wird.

Ausserdem beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug, die Einberufung einer Generalversammlung der Gesellschaft zu beantragen, mit dem Antrag, die Orascom Aktien von der SIX zu dekotieren und den Verwaltungsrat anzuweisen, bei der SIX Exchange Regulation ein entsprechendes Gesuch gemäss Kotierungsreglement einzureichen und eine Ausnahme gewisser Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten nach Kotierungsreglement bis zur Dekotierung der Orascom Aktien zu ersuchen.

M Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht, ohne Berücksichtigung einer Rechtswahl oder einer Kollisionsnorm oder -regel, welche die Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz hätte. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt Zürich, Schweiz.

N Indikativer Zeitplan

18. Dezember 2024	Beginn der Karenzfrist
8. Januar 2025	Ende der Karenzfrist
9. Januar 2025	Beginn der Angebotsfrist
5. Februar 2025	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ)*
6. Februar 2025	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots *
11. Februar 2025	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots *
12. Februar 2025	Beginn der Nachfrist*
25. Februar 2025	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ) *
26. Februar 2025	Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots *
3. März 2025	Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots *
11. März 2025	Vollzug des Angebots *

* Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B5 (*Nachfrist*) (einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer entsprechenden Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich ferner vor, den Vollzug gemäss Abschnitt B6 (*Angebotsbedingung*) zu verschieben.

O Valorenummern

Namenaktien der Orascom Development Holding AG

Schweizerische
Valorenummer:
3828567

ISIN:
CH0038285679

Ticker Symbol:
ODHN

P Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher, französischer und englischer Sprache) kostenlos angefordert werden bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich (per E-Mail an swiss-prospectus@ubs.com, telefonisch unter +41 44 239 47 03 oder per Post an UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, CH-8098 Zürich).

Dieser Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter www.lpsoh-offer.com elektronisch abrufbar.

Financial Advisor and Offer Manager

UBS AG